

# VSaW

# Verein Seglerhaus am Wannsee

## Satzung

in der Fassung vom 13.5.2015

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Verein Seglerhaus am Wannsee“ (VSaW).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin-Wannsee, Am Großen Wannsee 22-26. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Vereinsname erhält den Zusatz e.V.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung und Pflege des Wassersports, insbesondere des Rennsegelsports, Teilnahme an Wettkämpfen, regelmäßigen Trainingsbetrieb sowie die Ausbildung des seglerischen Nachwuchses zu Rennseglern. Der Verein ist hierbei dem Umweltschutz verpflichtet.
3. Jede politische Tätigkeit ist ausgeschlossen.
4. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

mäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Vereinsstander

Der dreieckige Vereinsstander ist zu einem Drittel schwarz, zu zwei Dritteln rot und trägt in der Mitte ein stehendes weißes Kreuz, wie das nachfolgende Abbild zeigt.



### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die Wassersport treibt oder zu treiben beabsichtigt.
2. Der Verein hat folgende Gruppen von Mitgliedern:
  - a) Ehrenmitglieder
  - b) ordentliche Mitglieder
  - c) außerordentliche Mitglieder
  - d) Junioren
  - e) jugendliche Mitglieder.

### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Wegen besonderer Verdienste um den Segelsport oder den VSaW können

Mitglieder zu Ehrenmitgliedern und ein Mitglied zum Kommodore ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf gemeinsamen Vorschlag von Ältestenrat und Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

2. Ordentliches Mitglied kann jedes volljährige Mitglied werden, das mindestens zwei Jahre außerordentliches Mitglied oder Junioren-Mitglied gewesen ist. Der Antrag auf Aufnahme ist vom Vorstand zu stellen. Die Aufnahme erfolgt durch den Ältestenrat. Wird die Aufnahme abgelehnt, so kann ein neuer Antrag erst nach Ablauf eines Jahres gestellt werden. Die zweite Ablehnung ist endgültig.
3. Der Antrag auf Aufnahme als außerordentliches Mitglied ist schriftlich beim Vorstand unter Berufung auf zwei ordentliche Vereinsmitglieder zu stellen. Die Aufnahme erfolgt durch den Ältestenrat auf ein Kalenderjahr. Die außerordentliche Mitgliedschaft läuft nach Ablauf des Kalenderjahres jeweils um ein weiteres Kalenderjahr weiter, sofern nicht der Ältestenrat in einer spätestens 2 Wochen vor Ablauf des Jahres abzuhaltenden Sitzung auf Antrag des Vorstandes die Nichtverlängerung der außerordentlichen Mitgliedschaft beschließen sollte.
4. Der Ablehnungsbeschluss bedarf in den vorgenannten Fällen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
5. Juniorenmitglied kann werden, wer das 19. Lebensjahr vollendet hat. Nach Vollendung des 25. Lebensjahres wird das Junioren-Mitglied als außerordentliches Mitglied oder – nach zweijähriger Vereinszugehörigkeit – als ordentliches Mitglied übernommen. Für die Aufnahme und die Verlängerung der Mitgliedschaft gelten die vorstehenden Absätze 3 und 4 entsprechend.
6. Jugendliche Mitglieder werden durch den Ältestenrat auf Vorschlag des

Leiters der Jugendabteilung aufgenommen. Sie bilden die Jugendabteilung des Vereins. Die jugendlichen Mitglieder werden mit Vollendung des 19. Lebensjahres vom Ältestenrat auf Antrag nach Anhörung des Leiters der Jugendabteilung zu Junioren ernannt. Wird kein Antrag gestellt, so scheidet das jugendliche Mitglied am Schluss des Kalenderjahres, in dem es das 19. Lebensjahr vollendet, aus dem Verein aus.

## **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt abgesehen von den in § 5 aufgeführten Fällen der Nichtverlängerung der Mitgliedschaft durch den Tod, durch Austritt oder durch Ausschließung. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er muss mindestens einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es durch sein Verhalten oder durch seine Tätigkeit die Ziele des Vereins gröblich verletzt oder wenn es trotz Aufforderung seine rückständigen Beiträge nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt. Die Zahlungsaufforderung hat unter Androhung des Ausschlusses zu erfolgen.
3. Der Ausschluss erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch den Ältestenrat, der mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen entscheidet. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Umlagen**

1. Die Mitglieder unterliegen den Bestimmungen dieser Satzung. Sie haben die Berechtigung, alle Vereinseinrichtungen zu benutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Die den Mitgliedern gehörenden Boote werden, soweit der Verein dazu in der Lage ist, von diesem

untergebracht. Das Nähere regelt die vom Vorstand zu erlassene Haus- und Hafenordnung.

2. Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen und aktives Wahlrecht haben Ehrenmitglieder, ordentliche Mitglieder und Junioren nach zweijähriger Vereinszugehörigkeit. Passives Wahlrecht für den Vorstand und den Ältestenrat haben Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder. In die Ausschüsse können auch außerordentliche Mitglieder und Junioren gewählt werden, in den Jugendausschuss auch jugendliche Mitglieder.
3. Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils bis zum 31. Januar im Voraus fällig.
4. Umlagen dürfen nur beschlossen werden, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt, dieser durch den Vereinszweck gedeckt ist und die Umlage die Höhe eines Jahresbeitrages nicht übersteigt.
5. Ehrenmitglieder und der Kommodore sind von Beiträgen und Umlagen befreit.

## **§ 8 Organe des Vereins**

1. Der Verein hat folgende Organe:
  - Mitgliederversammlung
  - Vorstand
  - Ausschüsse für die Bereiche Segeln, Wirtschaft, Finanzen und Jugend
  - Ältestenrat
2. Die Arbeitsweise der Organe kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden. Für den Jugendausschuss gilt die Jugendordnung als Bestandteil dieser Satzung. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgabe im Rahmen dieser Satzung und Jugendordnung. Er ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten

und entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

3. Der Vorstand, die Mitglieder der Ausschüsse mit Ausnahme des Jugendausschusses, der Ältestenrat und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Vorstandswahlen werden geheim durchgeführt, wenn mehrere Kandidaten vorhanden sind. Zur Wahl des Leiters der Jugendabteilung hat die Jugendabteilung ein Vorschlagsrecht. Das Nähere regelt die Jugendordnung.
4. Mitglieder, Mitarbeiter und Vorstandsmitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Eine pauschale Erstattung geschieht in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.
5. Amtsinhaber erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung, können aber auf Antrag des Vorstandes im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG eine Ehrenamtszuschuss erhalten. Die Einzelheiten regelt die Mitgliederversammlung auf der Grundlage einer Beschlussvorlage, die vom Vorstand unter Beachtung der Steuergesetze erstellt wird.

6. Sofern Mitglieder einschließlich Amtsinhaber des Vereins anstelle eines erforderlichen gewerblichen oder freiberuflichen Unternehmers Leistungen an den Verein erbringen, darf die Vergütung nicht höher sein, als ein fremder Dritter dafür berechnen würde.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Alljährlich hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden, und zwar in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres. Zu den Mitgliederversammlungen

lädt der Vorstand schriftlich mit einer Frist von einem Monat ein.

- Die Mitgliederversammlung kann als oberstes Vereinsorgan in allen Angelegenheiten des Vereins Beschlüsse fassen.

Ihr obliegt namentlich,

- die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahlen des Vorstandes, des Ältestenrates, der Kassenprüfer und der Mitglieder der Ausschüsse mit Ausnahme des Jugendausschusses,
- Festsetzung der Höhe der Beiträge, Umlagen und Aufnahmegebühr,
- Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
- Aufstellung der Geschäftsordnung der Vereinsorgane,
- Aufstellung, Ergänzung, Änderung und Aufhebung der Jugendordnung,
- Beschlüsse gem. § 11 Abs. 4 der Satzung.

- Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn das Gesetz oder die Satzung nicht zwingend eine höhere Mehrheit vorschreiben.
- Bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sein. Abwesende Mitglieder können sich in dieser Versammlung durch andere stimmberechtigte Mitglieder vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen.

Ist in der Mitgliederversammlung die erforderliche Anzahl von Stimmen nicht vertreten, so hat der Vorstand alsbald eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die auf je den Fall beschlussfähig ist. Auf die

geringere Anforderung an die Beschlussfähigkeit ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen. Die Ladungsfrist beträgt ein Monat.

- Der Beschluss über die Auflösung des Vereins und Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Zur Aufhebung, Änderung, Ergänzung oder Neufassung der Jugendordnung und der damit in Zusammenhang stehenden übrigen Satzungsbestimmungen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das der Vorsitzende der Versammlung und der Protokollführer unterschreiben. Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden der Versammlung bestimmt.

## **§ 10 Vorstand**

- Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter mit dem Geschäftsbereich Segelsport und drei Mitgliedern mit den Geschäftsbereichen Wirtschaft, Finanzen und Jugend.
- Die Vorstandsmitglieder leiten die zu ihren Geschäftsbereichen gehörenden Ausschüsse. Das für den Bereich Jugend zuständige Vorstandsmitglied ist Jugendleiter im Sinne der Jugendordnung.

## **§ 11 Aufgaben des Vorstands**

- Der Vorstand hat für die Erfüllung der dem Verein obliegenden Aufgaben zu sorgen und alle zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Vor der Entscheidung in wichtigen Angelegenheiten hat der Vorstand den jeweils zuständigen Ausschuss zu hören.
- Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertritt zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes den Verein

gerichtlich und außergerichtlich.

3. Den Verein über den Betrag von 25.000,- EURO hinaus verpflichtende Erklärungen sind vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem für Finanzen zuständigen Vorstandsmitglied abzugeben.
4. Zum Ankauf, Verkauf und zur Belastung von Grundstücken bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

### **§ 12 Ältestenrat**

1. Der Ältestenrat besteht aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und weiteren 9 Mitgliedern, die alle dem Verein mindestens 10 Jahre angehören sollen.
2. Dem Ältestenrat obliegt die
  - Aufnahme, Übernahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
  - Prüfung von Vorschlägen zur Ernennung von Ehrenmitgliedern und des Kommodore,
  - Schlichtung von Streitigkeiten in allen Vereinsangelegenheiten.

Der Vorsitzende des Ältestenrats oder sein Stellvertreter leiten die Vorstandswahlen.

3. Der Ältestenrat ist nur bei Anwesenheit von mindesten der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.

### **§ 13 Ausschüsse**

1. Es werden folgende Ausschüsse gebildet:
  - Segelausschuss
  - Finanzausschuss
  - Wirtschaftsausschuss
  - Jugendausschuss
2. Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse bestimmt die Mitgliederversammlung jeweils bei der Wahl. Ausgenommen davon ist der Jugend-

ausschuss, dessen Zusammensetzung sich nach der Jugendordnung richtet.

3. Die Ausschüsse beraten und unterstützen den Vorstand bei seiner Arbeit. Der Jugendausschuss hat darüber hinaus die ihm in der Jugendordnung zugewiesenen Aufgaben.

### **§ 14 Kassenprüfer**

1. Es werden mindestens 2 Kassenprüfer bestellt.
2. Die Kassenprüfer handeln in Erfüllung ihrer Aufgaben grundsätzlich gemeinsam. Sie können sich untereinander einzelne Aufgaben übertragen.
3. Die Kassenprüfer haben das Recht auf Einsicht in alle Teile des Rechnungswesens und der dazugehörigen Schriften und Belege. Sie können von dem zuständigen Mitglied des Vorstandes in allen Angelegenheiten Auskünfte verlangen. Sie erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich einen Prüfungsbericht

### **§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzu-berufen, wenn die Lage des Vereins eine Mitgliederversammlung notwendig macht oder wenn mindestens 10% der Mitglieder des Vereins eine solche beantragen. Bei dem Antrag sind die Punkte, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, anzugeben.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Deutschen Segler-Verband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

# Jugendordnung des VSaW

## § 1 Geltungsbereich

Die Jugendordnung gilt gemäß §8 Abs. 2 der Satzung des VSaW für dessen Jugendabteilung. Diese umfasst die jugendlichen Mitglieder.

## § 2 Aufgaben der Jugendabteilung

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des VSaW und dieser Jugendordnung selbstständig und entscheidet über die Verwendung der zufließenden Mittel.

Aufgaben und Ziele der Jugendabteilung sind:

1. Förderung des Wassersports, insbesondere des Rennsegelsports, unterstützt durch theoretische und praktische Ausbildung.
2. Wecken und Fördern des Engagements der jugendlichen Mitglieder sowohl in der Seemannschaft als auch bei der Wahrnehmung sportlicher Interessen durch aktive Mitarbeit im Verein und den zuständigen sportlichen Organisationen.

## § 3 Organe

Die Organe der Jugendabteilung sind:

- die Jugendhauptversammlung
- der Jugendausschuss
- der Jugendleiter.

## § 4 Jugendhauptversammlung (JHV)

1. Die JHV findet alljährlich jeweils vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des VSaW statt. Die Einberufung erfolgt durch den Jugendleiter und bei dessen Verhinderung durch den Jugendsprecher. Die JHV ist mindestens zwei Wochen vorher in schriftlicher Form unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

2. Die JHV wird vom Jugendleiter, bei dessen Verhinderung durch den Jugendsprecher geleitet.

Die Vorstandsmitglieder des VSaW und die Mitglieder des Ältestenrates können an der JHV teilnehmen. Der Versammlungsleiter kann auch anderen Personen die Anwesenheit gestatten.

3. In der JHV hat jedes Mitglied der Jugendabteilung, das das 12. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Die Ausübung des Stimmrechtes durch gesetzliche Vertreter ist ausgeschlossen.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, jedoch sind für Vorschläge zur Änderung der Jugendordnung 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Wahlen und Wahlvorschlägen ist geheim und schriftlich abzustimmen. Offene Abstimmung ist zulässig, wenn nur ein Bewerber oder Wahlvorschlag vorhanden ist und kein Widerspruch erhoben wird.
5. Die JHV ist insbesondere zuständig für:
  - a) Genehmigung des Protokolls der vorausgegangenen JHV
  - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Jugendleiters
  - c) Entlastung des Jugendausschusses
  - d) Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses
  - e) Vorschläge zur Wahl des Jugendleiters an die Mitgliederversammlung des VSaW
  - f) Empfehlungen in Fragen des Jugendsegelns.
6. Anträge zur JHV können schriftlich mit Begründung spätestens zwei Wochen vor der Versammlung bei dem Jugendleiter gestellt werden. Später eingehende oder erst in der JHV

gestellte Anträge sind nur als Dringlichkeitsanträge und nur dann zu behandeln, wenn mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen die Behandlung beschließen.

7. Die Beschlüsse der JHV sind dem Vorstand des VSaW zur Zustimmung schriftlich mitzuteilen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Vorstand nicht innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Beschlusses (schriftlich) widerspricht.

### **§ 5 Jugendausschuss (JA)**

1. Der JA besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, nämlich

- Jugendsprecher
- Kassenwart
- Schriftführer
- mind. zwei Beisitzern
- Jugendleiter

Den Beisitzern können Aufgabengebiete zugeordnet werden.

2. Die Mitglieder (mit Ausnahme des Jugendleiters) werden jeweils für ein Jahr von der JHV gewählt.
3. Der Jugendsprecher muss junges Mitglied des VSaW sein. Die übrigen Mitglieder des Jugendausschusses müssen Mitglieder, Junioren oder jugendliche Mitglieder des VSaW sein.
4. Der JA beschließt über die Verwendung der Geldmittel im Rahmen des Jugendetats und veranlasst die Rechnungsprüfung durch die Kassenprüfer des VSaW.

Der JA legt der JHV einen Vorschlag an die Mitgliederversammlung des VSaW für die Wahl des Jugendleiters vor.

5. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich statt. Auf Antrag eines Mitgliedes des JA ist vom Jugendleiter binnen zwei Wochen

eine Sitzung einzuberufen.

6. Der Jugendleiter leitet die Sitzung, bei Verhinderung der Jugendsprecher. In der Beratung soll der Jugendleiter das Wort in der Reihe der Wortmeldungen erteilen.
7. Der JA ist für seine Beschlüsse der JHV und dem Vorstand des VSaW verantwortlich.

### **§ 6 Jugendleiter**

1. Der Jugendleiter ist für alle die Jugendabteilung betreffenden Fragen zuständig. Er arbeitet vertrauensvoll mit dem JA und dem Vorstand des VSaW zusammen.
2. Der Jugendleiter wird von der Mitgliederversammlung des VSaW als Vorstandsmitglied gewählt. Die JHV kann der Mitgliederversammlung einen Kandidaten vorschlagen.

### **§ 7 Jugendetat**

Der Jugendetat setzt sich zusammen aus Zuweisungen des VSaW, öffentlichen Jugendförderungsmitteln, Spenden an die Jugendabteilung und Einkünften aus eigenen Veranstaltungen.